



## Reglement Fonds «Bully in Not»

### **Der Schweizerische Klub für Französische Bulldoggen unterhält einen Fonds für «Bully in Not»**

#### **1. Zweck**

Der Fonds "Bully in Not" hat zum Ziel, FCI anerkannte Französische Bulldoggen in der Schweiz zu unterstützen, die sich in Notsituationen befinden. Hierbei können insbesondere für folgende Fälle ein Antrag gestellt werden:

- Hundebesitzer, deren Bullys ernsthafte gesundheitliche Schwierigkeiten haben
- Bullys, die vernachlässigt wurden und dringend Hilfe benötigen
- Hilfe bei der Neuplatzierung von Bullys, die aus unterschiedlichen Gründen ein neues Zuhause suchen.

In erster Linie ist jedoch der Züchter für die Hilfeleistung und Unterstützung zuständig. Sollte der Züchter jedoch nicht mehr existent oder finanziell nicht in der Lage sein, Hilfe zu leisten, kann der Schweizerische Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) um Unterstützung gebeten werden. Beitragsberechtigt sind natürliche Personen, die Mitglied im SKFB sind.

In besonderen Fällen behält sich der Vorstand das Recht vor, Ausnahmen zu gewähren.

#### **2. Finanzierung**

Der Fonds «Bully in Not» wird durch verschiedene Quellen finanziert, darunter:

- Spenden / Finanzielle Unterstützung von Privatpersonen und Organisationen
- Zweckgebundene Legate / Vermächtnisse
- Einnahmen, die durch die Vermittlung von Bullys generiert werden

#### **3. Verwendung**

Die Mittel des Fonds dürfen ausschliesslich zu Fondszwecken verwendet werden und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

#### **4. Verwaltung**

Die Fondskasse wird vom Kassier des SKFB geführt. Der Fonds darf sich nicht verschulden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach dem Fortschritt der eingereichten Massnahmen und wird direkt an den Antragsteller ausbezahlt, sobald die entsprechenden Belege vorgelegt wurden.

Der SKFB ist nicht Auftraggeber für die nötigen Massnahmen und übernimmt keine Haftung für Rechnungen von Tierärzten oder anderen externen Leistungserbringern, die im Zusammenhang mit den Fördermassnahmen stehen.

Eine Rückzahlung der erhaltenen Mittel ist nicht verpflichtend.

#### **5. Organisation**

Gesuche müssen klar definierte Zielsetzungen, eine fundierte Begründung, den Umfang der beantragten Unterstützung sowie ein Vorgehenskonzept enthalten. Die involvierten Fachleute sowie die Chancen und Risiken der Massnahmen müssen beschrieben werden. Das Gesuch ist in der Regel **vor Beginn** der Massnahmen einzureichen und vom Vorstand zu bewilligen. In zeitlichen Notfällen hat das Präsidium des SKFB die Befugnis, Vorentscheide in einer maximalen Höhe von CHF 500.00 eigenständig zu erlassen. Der Vorstand ist in jedem Fall umgehend zu orientieren.

Der Vorstand hat die Notfälle an einer seiner nächsten Sitzung zu protokollieren. Die Fondsverwendung wird am Ende des Kalenderjahres zuhanden der Generalversammlung dokumentiert und der Vorstand damit entlastet.



## 6. Änderungen des Reglements «Bully in Not»

Der Zweck und die Aufgabe des Fonds «Bully in Not» können ausschliesslich durch einen Mehrheitsentscheid der Generalversammlung geändert werden.

## 7. Auflösung des Fonds

Sollte der Fonds seinen Zweckbestimmungen nicht mehr nachkommen können, wird er aufgelöst. Die Auflösung des Fonds ist nur durch Beschluss der GV möglich. Die GV entscheidet ebenfalls über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Vermögens.

## 8. Genehmigung

Das Reglement des Fonds «Bully in Not» wurde an der Generalversammlung vom 22. März 2026 genehmigt. Es tritt sofort nach der Publikation in den Fachorganen «HUND SCHWEIZ» und «INFO CHIENS» in Kraft.

Im Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

**Die Präsidentin des SKFB**

Sign. Gaby Heimann

**Der Kassier des SKFB**

sign. Ernst Brand